



BGV B11

Unfallverhütungsvorschrift "Elektromagnetische Felder"

Überprüfung der Arbeitsstätten auf mögliche Expositionen elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder durch den Unternehmer.

Auszug aus der BGV B11, §3 "Allgemeine Anforderungen":
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen weder unzulässige Expositionen noch unzulässige mittelbare Wirkungen durch EM-Felder auftreten.

Unsere Dienstleistung:

Unterstützung bei der Festlegung der Expositionsbereiche.

Ermittlung und Bewertung der auftretenden elektromagnetischen Felder durch einen Sachkundigen.

Durchführung von Prüfungen vor Inbetriebnahme, bei Änderungen und in bestimmten Zeitabständen.

Erstellung von Betriebsanweisungen für Anlagen und Geräte.

Ausführung von Kennzeichnungen und Abgrenzungen.

Beratung bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung.

Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Expositionen

Durchführung von Unterweisungen.

Erstellung von anlagenspezifischer Dokumentation.

Preise auf Anfrage